

¹ Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.

² Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.

³ Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.

⁴ Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabile (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.

⁵ Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.

⁶ Die Registereintragung ist anzugeben für inländische Kreditnehmer und für solche Kreditnehmer, die ihren Sitz in einem der am Europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Länder (AT, BE, ES, FR, IT, PT) haben. Für Letztgenannte ist als „Registereintragung – Art und Nummer -“ die Steuer- bzw. die Registernummer mitzuteilen, der „Ort der Registereintragung“ ist optional anzugeben.

⁷ Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.

⁸ Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.

⁹ Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die ISIN zu melden.

¹⁰ Bei Erstanzeige oder Veränderung einer Kreditnehmereinheit ist eine Begründung erforderlich (ggf. auf gesondertem Blatt).

¹¹ Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist im Merkblatt für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach §§ 13 bis 13b sowie 14 KWG definiert.

¹² Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt.

¹³ Alle Vordrucke EA und EAZ sind über eine Meldeperiode hinweg eindeutig zu nummerieren.

¹⁴ Der zugehörige Betragsdatensatz beinhaltet die Angabe nach:

Melderelevanz	Code
§ 14 KWG	1
§§ 13/13a und 14 KWG	2
§§ 13/13a KWG	3
§13b KWG	4

Eine Mehrfachauswahl ist nicht zulässig.

Weitere Erläuterungen sind dem Merkblatt für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach §§ 13 bis 13b sowie 14 KWG zu entnehmen.